



Gemeinde Ebhausen
Landkreis Calw

B e n u t z u n g s o r d n u n g

für die Gemeindehallen Ebhausen und Rotfelden

vom 07. Dezember 1992

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebhausen hat am 07. Dezember 1992 folgende Benutzungsordnung für die Gemeindehallen Ebhausen und Rotfelden beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung, Allgemeines

- (1) Die Gemeindehallen dienen dem sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde Ebhausen. Zu diesem Zweck können sie Vereinen, Verbänden, Gesellschaften und sonstigen Veranstaltern auf Antrag überlassen werden. Ein Anspruch auf Überlassung besteht jedoch nicht.
- (2) Schulische Veranstaltungen jeder Art haben Vorrang vor einer anderen Benutzung. Während der gesetzlichen Schulferien können die Hallen in der Regel nicht benutzt werden.
- (3) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in den Hallen einschließlich ihrer Nebenräume und Außenanlagen aufhalten. Mit dem Betreten der Hallen unterwerfen sich Benutzer, Zuschauer und Gäste den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie aller sonstigen Anordnungen.

§ 2

Überlassung der Hallen

- (1) Die Benutzung der Hallen durch die Schule bedarf im Rahmen des lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterrichts keiner besonderen Genehmigung. Die Schulleitung stellt vor Beginn eines jeden Schuljahres im Einvernehmen mit dem Bürgermeisteramt Ebhausen einen Plan für die Benutzung der Hallen durch die Schule auf. Jede langfristige Stundenplanänderung in Bezug auf die Benutzung der Hallen ist dem Bürgermeisteramt Ebhausen schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Benutzung der Hallen durch die Vereine geschieht im Rahmen eines Belegungsplanes. Dieser Plan wird von der Gemeindeverwaltung im Benehmen mit den Beteiligten aufgestellt. Er ist für alle verbindlich und einzuhalten. Bei Meinungsverschiedenheiten über den Belegungsplan entscheidet der Bürgermeister; bei der Gemeindehalle Rotfelden im Benehmen mit dem Ortsvorsteher der Ortschaft Rotfelden. Die Zuteilung von Übungszeiten im Rahmen dieses Planes gilt als schriftliche Genehmigung.

noch § 2

- (3) Eine Genehmigung kann stets widerrufen werden, insbesondere jedoch
1. wenn bei Vollbelegung der Gemeindehalle neue Benutzungsanträge aus Billigkeitsgründen zu berücksichtigen sind;
 2. die Zahl der Teilnehmer an sportlichen Übungen wiederholt gering ist (unter sieben Personen) und
 3. ein neuer Belegungsplan aufgestellt wird.
- (4) Die Gemeindehallen können außerdem an einzelnen Tagen (z.B. wegen besonderer Veranstaltungen der Gemeindeverwaltung oder der Schule) oder auf bestimmte Zeit (Ferien, Großreinigung, Renovierungsarbeiten usw.) für die Benutzung gesperrt werden.
- Die Gemeinde Ebhausen ist nicht verpflichtet, im Falle des Widerrufs irgendwelche Entschädigungen zu gewähren.
- (5) Soweit zu einzelnen Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen usw. erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und auf seine Verantwortung zu veranlassen. Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Für sämtliche aus Anlaß einer Veranstaltung zu zahlenden Abgaben hat der Veranstalter selbst aufzukommen.

§ 3

Benutzung

- (1) Beim Benutzen der Hallen durch die Schule, Vereine und die sonstigen Benutzer muß eine aufsichtsführende Person dauernd anwesend sein. Sie hat darauf zu achten, daß die Benutzungsordnung eingehalten wird. Der Einlaß in die Hallen erfolgt erst, wenn die aufsichtsführende Person anwesend ist; sie hat auch als letzte die Halle zu verlassen.
- (2) Für den Turn- und Sportunterricht kann die Schule neben den fest eingebauten und beweglichen Turngeräten auch Kleingeräte wie Bälle, Sprungseile, Keulen usw. benutzen. Die aufsichtsführende Person ist dafür verantwortlich, daß diese Geräte vollständig und in einwandfreiem Zustand wieder an den ursprünglichen Platz zurückgebracht werden.
- (3) Die Vereine und die sonstigen Benutzer können die fest eingebauten sowie die größeren beweglichen Turngeräte mitbenutzen. Den Vereinen wird die Einbringung vereinseigener, für den Übungsbetrieb notwendiger Geräte und Gegenstände in die Halle gestattet; diese sind in dem dafür vorgesehenen Raum bzw. Schrank aufzubewahren. Die Einbringung der vereinseigenen Geräte und Gegenstände bedarf der vorherigen Zustimmung/Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung; die Gemeinde übernimmt für diese Geräte und Gegenstände aber keine Haftung.
- (4) Die Schule, Vereine und sonstige Benutzer bauen die Geräte selbst auf und ab und zwar unmittelbar vor und nach Beendigung des Turn- und Sportunterrichts, des Übungsbetriebes und der Veranstaltung. Die aufsichtsführende Person hat vor der Benutzung die Geräte auf ihre Sicherheit zu überprüfen. Den Anordnungen und Anweisungen des Hausmeisters hierzu ist Folge zu leisten.

noch § 3

- (5) Plakatanschlage und jede Art der Werbung im inneren und ueren Hallenbereich bedurfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung Ebhausen. Der Veranstalter stellt das Ordnungspersonal und einen ausreichenden Sanitatsdienst; auerdem mu er den Feuersicherheitsdienst in Abstimmung mit der Freiwilligen Feuerwehr Ebhausen und dem Hausmeister regeln.
- (6) Vor jeder Veranstaltung wird der Veranstalter auf den bekannten Zustand der Halle hingewiesen. Sie gilt damit als ordnungsgem bergeben, wenn nicht unverzuglich vor Beginn der Veranstaltung Mangel gegenuber dem Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung geltend gemacht werden.

Bauliche Veranderungen an und in der Halle, insbesondere Veranderungen der Spielfeldmarkierungen, sind nicht gestattet.

§ 4

Ordnungsvorschriften

- (1) Raume, Einrichtungen und Gerate der Hallen sowie Auenanlagen sind schonend zu behandeln.
- (2) In den Umkleideraumen ist auf Ordnung und Sauberkeit besonders zu achten; die Duschen durfen nur nach Beendigung des ungs- bzw. Spielbetriebs im notwendigen Rahmen benutzt werden.
- (3) Der Hausmeister hat fur die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Er ubt als Beauftragter der Gemeinde das Hausrecht aus. Der Hausmeister ist insoweit gegenuber der Schule, den Vereinen und den sonstigen Benutzern weisungsberechtigt, seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoen, sofort aus den Hallen und von den Auenanlagen zu weisen.
- (4) Der Innenraum der Hallen darf bei Sportveranstaltungen nur mit gut gereinigten, nicht abfarbenden Turn- oder Sportschuhen betreten werden. Diese sind erst in den Umkleideraumen anzuziehen. Nicht verwendet werden durfen Schuhe mit Stollen, Noppen, Spikes oder Hallenspikes.
- (5) Zur Schonung der Gerate und des Fubodens sind samtliche rollbaren Gerate zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Schleifen von Turngeraten und Matten ist nicht gestattet. Bewegliche Gerate sind nach Gebrauch wieder an ihre Platze zu bringen; dabei erhalten Gerate mit eingebauten Transportrollen ihre Ruhestellung. Ausziehbare Gerate sind in die Grundstellung zu bringen. Gerate und Gegenstande, die durch ihren Unterbau, Rahmen oder Standfue scharfe oder spitze Eindrucke im Hallenboden hinterlassen konnen, sind mit geeigneten Unterlagen (z.B. Sperrholzplatten) zu versehen. Verantwortlich dafur ist die aufsichtsfuhrende Person.
- (6) Die Anlagen fur Heizung, Beleuchtung und Klimatisierung durfen nur vom Hausmeister, die Vorhange nur vom Hausmeister, Lehrer oder ungsleiter bedient werden.
- (7) Wird die Halle vor Ablauf der vorgesehenen Zeit verlassen, so ist der Hausmeister rechtzeitig zu verstandigen. Wenn auf die zugeteilte Zeit verzichtet wird, ist der Hausmeister fruhzeitig zu benachrichtigen.

noch § 4

- (8) Während des Schul-, Übungs- und Sportbetriebs dürfen Getränke und Nahrungsmittel nur außerhalb der Hallen eingenommen werden; insbesondere sind Flaschen, Trinkbecher, Dosen u.a. nicht in den Hallenraum mitzubringen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Hausmeister.
- (9) Die abendliche Benutzung der Hallen beim Übungs- und Sportbetrieb (normalerweise Montags bis Freitags) endet einschließlich Duschen und Ankleiden um 22.00 Uhr.

§ 5

Verhalten in den Hallen

- (1) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
- (2) Nicht gestattet ist insbesondere
 - a) das Rauchen in den Sport- und Umkleideräumen
 - b) das Mitbringen von Tieren
 - c) der Verkauf und das Anbieten von Waren aller Art
 - d) die Verteilung von Druck- und Werbeschriften
 - e) die Inbetriebnahme nicht fest installierter Rundfunk- und Fernsehgeräte, Plattenspieler und Musikinstrumente usw., es sei denn, daß zu Übungen Musik erforderlich ist.

§ 6

Verlust von Gegenständen, Fundsachen

- (1) Die Gemeinde Ebhausen haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Gäste sowie von eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der Hallen abgestellte Fahrzeuge.
- (2) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.
- (3) Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche, werden die Fundsachen beim Bürgermeisteramt Ebhausen abgeliefert. Das Bürgermeisteramt Ebhausen verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7

Haftung, Beschädigung

- (1) Die sportliche Betätigung in den Hallen sowie die sonstige Benutzung der Hallen (einschließlich der Nebenräume, Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätze und Fußwege) geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Benutzer.

noch § 7

- (2) Vereine und Veranstalter stellen die Gemeinde Ebhausen von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, Besuchern ihrer Veranstaltungen oder sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte oder der Zugänge zu diesen Räumen und Anlagen stehen. Vereine und Veranstalter verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Ebhausen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde Ebhausen und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Vereine und Veranstalter haben auf Verlangen nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Die Gemeinde Ebhausen kann auch eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen.

- (3) Für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden und Verluste an Einrichtungen und Geräten in den Hallen haftet der Verursacher; daneben haftet bei Veranstaltungen und beim Übungs- und Sportbetrieb der Vereine gesamtschuldnerisch derjenige, dem die Hallen überlassen sind.
- (4) Die Gemeinde Ebhausen ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen zu beheben.

§ 8

Verstöße

- (1) Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Gemeinde Ebhausen die Benutzung der Hallen zeitlich befristen oder dauernd untersagen.

§ 9

Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Hallen wird ein Entgelt nach Maßgabe der Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung der Gemeindehallen der Gemeinde Ebhausen (Hallengebührenordnung) in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 10

Besondere Bestimmungen

- (1) Das Anbringen von Dekorationen und zusätzlichen Aufbauten muß vom Bürgermeisteramt Ebhausen oder vom Hausmeister genehmigt werden.
- (2) Die im Benutzungsvertrag festgelegten Zeiten müssen eingehalten werden. Besonders in den Nachtstunden ist das Hallengelände ohne besonderen Lärm zu verlassen. Das unnötige Warmlaufenlassen von Kraftfahrzeugen oder Halten mit laufendem Motor ist verboten. Bei Großveranstaltungen ist nötigenfalls ein Ordnungsdienst aufzustellen.

noch § 10


- (3) Bei Veranstaltungen in Stuhlreihen ist das Rauchen verboten.
- (4) Jegliche Benutzung von Haftmitteln, Haftwachs ist untersagt. Für den Sportbetrieb dürfen nur nichtgefettete Bälle verwendet werden.
- (5) Zusätzliche Bestimmungen für die Hallenbenutzung mit Bewirtschaftung:
 - a) Der Veranstalter hat Stühle und Tische nach Anleitung des Hausmeisters aufzustellen und wegzuräumen. Am Schluß jeder Veranstaltung sind die Tische zu reinigen.
 - b) Mindestens zwei Verantwortliche des Veranstalters haben bis zum Schluß der Veranstaltung anwesend zu sein und für die Einhaltung der Sperrstunde zu sorgen.
 - c) Die Küche ist wie übernommen zurückzugeben. Für beschädigtes Geschirr oder notwendige Reparaturen haftet der Veranstalter in vollem Umfang.
- (6) Jeder Veranstalter hat eventuell vorhandene Lieferverträge für die jeweilige Halle (z.B. für Bier, andere Getränke usw.) ohne Einschränkung zu akzeptieren.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen, dieser Benutzungsordnung entsprechenden oder widersprechenden Hallenbenutzungsordnungen und Gemeinderatsbeschlüsse für die Gemeindehallen Ebhausen und Rotfelden außer Kraft.

Ebhausen, den 07. Dezember 1992


S c h u l e r
Bürgermeister



Öffentlich bekanntgemacht im Mitteilungsblatt Nr. 51/1992 am Mittwoch, 16.12.1992